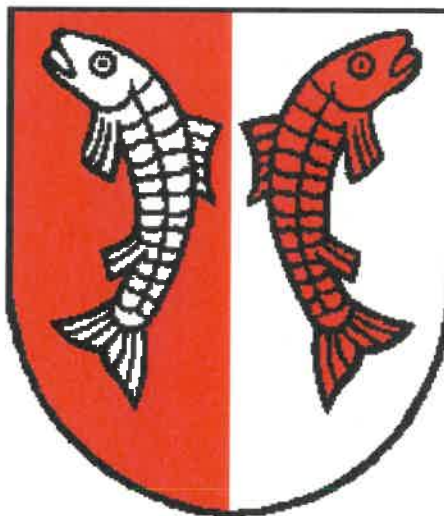




**EINWOHNERGEMEINDE
RODERSDORF**

Richtlinien für die Ausrichtung von Jugend-, Sport- und Kulturbeiträgen für ortsansässige Vereine



Genehmigt durch den Gemeinderat am 24. Januar 2019

Einleitung

Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben einer Gemeinde. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität und zur Identität der Gemeinde bei. Aus diesem Grund unterstützt der Gemeinderat Rodersdorf die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten sowohl finanziell als auch ideell.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien regeln die finanzielle Unterstützung von Dorfvereinen und Freiwilligenarbeit.

² Als Dorfvereine gelten Vereine, die nach Art 60-69 ZGB gegründet und geführt werden und durch den Gemeinderat in der Vereinsliste eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine erscheinen sowie im Dorf aktiv tätig sind.

³ Unter Freiwilligenarbeit werden Aktivitäten zusammengefasst, die uneigennützig und unentgeltlich für die Bevölkerung durchgeführt werden.

Art. 2 Zweck

¹ Die antragstellenden Vereine/Personen bieten mindestens einmal im Jahr sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten für die Bevölkerung der Gemeinde Rodersdorf an. Es dürfen weder gewinnorientierte noch kommerzielle Ziele verfolgt werden.

² Es werden nur politisch und konfessionell unabhängige Vereine und Gruppierungen unterstützt.

³ Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Antrag

Art. 3 Antragsstellung

¹ Die Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag ist jährlich einzureichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

² Die Anträge für die Unterstützung müssen jeweils bis 180 Tagen nach dem Rechnungsabschluss des Vereins vollständig beim Gemeinderat vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge sowie unwahre Angaben führen zur Streichung des Unterstützungsbeitrags.

Zum schriftlichen Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Bei erstmaligem Einreichen des Antrags und zur Aufnahme in die Vereinsliste sind zusätzlich zu den unten genannten Punkten folgende Unterlagen einzureichen:
 - Statuten (genehmigt durch die Gründungsversammlung)

- Bei wiederholtem Antrag zur Berechtigung des Grundbetrags:
 - Rechnung des vergangenen Vereinsjahres
 - Jahresrechnung
 - Revisionsbericht
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidiums

Das Vereinspräsidium unterzeichnet den Antrag und bezeugt damit die Echtheit der Angaben. Ausserdem steht das Präsidium für weitere Auskünfte zur Verfügung. Ein Antraggesuch für separate Vereinbarungen (Art. 4.2) soll gleichzeitig mit dem Antrag für den Grundbetrag eingereicht werden.

Unterstützung

Art. 4.1 Finanzielle Unterstützung der Dorfvereine

¹ Dorfvereine, die seit mindestens einem Jahr im Dorf aktiv sind und auf der Vereinsliste geführt werden, können dem Gemeinderat bis jeweils 180 Tage nach dem Rechnungsabschluss einen schriftlichen Antrag für den Pauschalbeitrag des laufenden Jahres einreichen. Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge und legt den jährlichen Pauschalbeitrag fest.

² Die Gemeinde vergibt einen Grundbetrag von 500 CHF, der sich an den nachfolgenden Kriterien misst.

³ Für die Auszahlung des jährlichen Pauschalbeitrages werden insbesondere folgende Kriterien beurteilt:

- regelmässiger kultureller, sozialer oder sportlicher Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit
- Nutzen für das Gemeinwohl
- Durchführung oder Unterstützung von öffentlichen Anlässen.

Ausserdem erfolgt die Auszahlung nur, wenn der Verein mindestens einen Anlass/Auftritt pro Jahr für die Bevölkerung durchführt bzw. unterstützt oder ein Angebot für die Dorfbevölkerung im Interesse der Gemeinde macht.

⁴ Für spezielle oder aussergewöhnliche Anlässe können Dorfvereine projektgebundene finanzielle Unterstützung schriftlich beantragen. Der entsprechende Antrag mit Angaben zu Budget, Programm und Nutzen für das Dorf ist frühzeitig, mindestens zwei Monate zuvor, einzureichen.

⁵ Für Investitionen in Infrastruktur und Ausstattung können Dorfvereine finanzielle Unterstützung schriftlich beantragen. Die Gemeinde kann die Sprechung eines Beitrags von anderweitigen finanziellen Unterstützungen und/oder einer Beteiligung des antragstellenden Dorfvereins abhängig machen. Anderweitige finanzielle Unterstützungen sollen dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Gemeindebeitrag vorliegen. Der entsprechende Antrag mit Angaben zu Budget, Nutzen für den Verein und/oder das Dorf, anderweitiger finanzieller Unterstützung und allfällige Mitnutzung anderer Vereine oder Institutionen im Dorf, ist frühzeitig einzureichen.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 4.2 Separate Vereinbarungen

¹ Jeder Verein kann beim Gemeinderat einen Antrag für eine separate Vereinbarung stellen. Der Gemeinderat entscheidet über die Notwendigkeit einer separaten Vereinbarung.

² Die separate Vereinbarung regelt konkret, welche zusätzlichen Leistungen und Aufträge der Verein eigenverantwortlich übernimmt und wie diese finanziell abgegolten werden.

³ Der Antrag zu einer separaten Vereinbarung ist mit dem Antrag zum Grundbetrag jährlich einzureichen. Dabei muss verständlich kommuniziert werden, in welchem Umfang er welche Leistungen anbieten möchte und welche finanzielle Unterstützung von der Gemeinde beantragt wird.

Art. 4.3 Mitarbeit der Vereine an öffentlichen Anlässen der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Rodersdorf führt jährlich verschiedene Anlässe durch. Die Vereine sollen diese Anlässe nach ihren Möglichkeiten durch aktive Mitarbeit unterstützen.

² An der jährlichen Vereinspräsidentenkonferenz wird jeweils festgelegt, welcher Verein bereit ist, an Gemeindeanlässen mitzuhelfen. Dabei ist zu beachten, dass alle Vereine gleichmässig und gemäss ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden.

³ Vereinen, die einen Anlass der Gemeinde organisieren und durchführen, wird der gesamte Gewinn des Anlasses in die Vereinskasse überwiesen.

Art. 4.4 Finanzielle Unterstützung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit

¹ Der Gemeinderat kann einen Beitrag für die Unterstützung und Anerkennung von Freiwilligenarbeit sprechen. Dabei können Einzelpersonen oder Gruppen berücksichtigt werden.

² Die Einwohnerinnen und Einwohner können dem Gemeinderat Anträge stellen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 4.5 Infrastrukturbeitrag

¹ Die Gemeinde Rodersdorf stellt die gemeindeeigene Infrastruktur für sportliche und kulturelle Aktivitäten wie Training, Proben und Versammlungen den ortsansässigen Vereinen kostenlos zur Verfügung.

² Die Nutzung für weitere Anlässe erfolgt gemäss den entsprechenden Benützungsgreglementen.

Art. 4.6 Druck von Flyern durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rodersdorf übernimmt für lokale Vereine den Druck von Flyer in schwarz-weiss. Dabei ist das «Merkblatt zum Druck und Verteilung von Flyern an alle Rodersdorfer Haushalte» verbindlich.

Missbrauch

Art. 5 Missbrauch

¹ Der Gemeinderat oder von ihm beauftragte Personen können laufend die Aktivitäten der Vereine überprüfen und Massnahmen einleiten.

² Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder für unbestimmte Zeit sperren.

³ Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Beiträge vorbehalten.

Übergangsbestimmungen

Art. 6 Übergangsbestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesen Richtlinien aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 7 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 1.3.2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 24.1.2019 beschlossen.

GEMEINDERAT Rodersdorf

Der Gemeindepräsidentin



Karin Kälin Neuner-Jehle

Der Gemeindeschreiber



Marc Oberli